Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/3148

21. 10. 88

Sachgebiet 924

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Rock und der Fraktion DIE GRÜNEN — Drucksache 11/3034 —

Gefahrguttransporte – Nutzlastbegrenzung der Fahrzeuge

Der Bundesminister für Verkehr hat mit Schreiben vom 20. Oktober 1988 – StV 13/50 Vm 88 – die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

1. Hält es die Bundesregierung für sinnvoll, bei Fahrzeugen nicht nur das zulässige Gesamtgewicht zu begrenzen, sondern auch die Nutzlast, nachdem die Industrie dazu übergeht, wesentliche Sicherheitseinrichtungen (z. B. Retarder) nicht einzubauen, da deren großes Gewicht die mögliche Nutzlast verringert?

2. Wie beurteilt die Bundesregierung Bestrebungen der Industrie, das Gesamtgewicht der Fahrzeuge um das Gewicht von Sicherheitseinrichtungen (Retarder, Black Box) heraufzusetzen, um die zulässige Nutzlast erhalten zu können?

Es kann nicht bestätigt werden, daß die Industrie dazu übergeht, Sicherheitseinrichtungen, wie zum Beispiel Retarder, nicht mehr einzubauen. Retarder werden zunehmend auf Wunsch der Kunden wegen der damit verbundenen betrieblichen und wirtschaftlichen Vorteile eingebaut.

Weder die

Richtlinie des Rates vom 6. Februar 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger (70/156/EWG, zuletzt geändert durch die Richtlinie 87/403/EWG),

noch die

Richtlinie des Rates vom 19. Dezember 1984 über die Gewichte, Abmessungen und bestimmte andere technische Merkmale bestimmter Fahrzeuge des Güterkraftverkehrs (85/3/EWG, zuletzt geändert durch die Richtlinie 88/218/EWG)

sehen die Angabe der Nutzlast eines Fahrzeugs vor.

Vielmehr sind in der vorgenannten Richtlinie vom 19. Dezember 1984 und in den Vorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung die zulässigen Gesamtgewichte und Achslasten einschließlich aller Sicherheitseinrichtungen – wie zum Beispiel Retarder – festgelegt.
Eine Änderung der o. g. EG-Richtlinien im Sinne der Anfrage ist nicht zu erwarten.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333